

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2224

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Optimierung der Wasserversorgung und neue Steuerungsanlage, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 480'000 Franken des Projektes Optimierung der Wasserversorgung und neue Steuerungsanlage.

2. Erwägungen

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wurde in den letzten 15 Jahren kontinuierlich ausgebaut und erweitert. Dazu gehörte auch die Erschliessung von rund 30 Berghöfen im Gebiet Ramiswil-Reckenkien-Passwang.

Weil das Grundwasserpumpwerk Chätzlimatt im Siedlungsgebiet liegt, soll dieses stillgelegt und das Quellwasser, insbesondere die Katzenstegquelle in Ramiswil, besser genutzt werden. Das vom Ingenieurbüro BSB+Partner ausgearbeitete Projekt sieht den Ausbau des Quellwasserpumpwerkes Käserei in Ramiswil, die Erweiterung der Messeinrichtungen sowie die Gesamterneuerung der Steuerungsanlage, mit Gesamtkosten von 480'000 Franken vor. Davon profitieren auch die angeschlossenen Berghöfe, und zwar mit einem Kostenanteil von rund 80'000 Franken.

Das Amt für Umwelt beurteilt die vorgesehenen Optimierungen als zweckmässig und sinnvoll und hat für die Aufhebung des Pumpwerkes Chätzlimatt sowie der damit verbundenen Schutzzone ein Nutzungsplanverfahren verlangt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 20'000 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat einen pauschalen Bundesbeitrag von 25'000 Franken in Aussicht gestellt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12)

3.1 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 20'000 Franken zugesichert.

- 3.2 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.3 Das Nutzungsplanverfahren für die Aufhebung des Grundwasserpumpwerkes Chätzlimatt und der zugehörigen Schutzzone bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat, gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, RRB vom 27. Dezember 1960, schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Umwelt (2) FS GWG, FS WV
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
 Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Optimierung der Wasserversorgung und neue Steuerungsanlage der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.“

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“

